



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Westerwaldkreis



Kreistagsbeschluss vom 02.07.2021

Kreisverwaltung des
Westerwaldkreises

Jugendpflege/Zuschüsse

Peter-Altmeier- Platz 1

56410 Montabaur

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit	3
II. Förderung der Jugendarbeit	5
1. Soziale Bildung und Freizeit	5
2. Internationale Jugendbegegnung	6
3. Politische Jugendbildung	8
4. Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen	9
III. Förderung von Jugendräumen/-zentren	11
1. Bau von Jugendräumen/-zentren	11
2. Ersteinrichtung von Jugendräumen/-zentren	12
3. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Betreuung eines offenen Jugendraumes der Gemeinden	14
IV. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer	14

I. Allgemeine Bestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit

1. Zuschüsse werden freien und öffentlichen Trägern der außerschulischen Jugendbildung sowie Jugendgruppen und -verbänden gewährt, die einem auf Landes- oder Kreisebene anerkannten Träger der Jugendarbeit angehören.
2. Der Westerwaldkreis gewährt Zuschüsse für Maßnahmen der Sozialen Bildung und Freizeit, der internationalen Jugendbegegnung und der politischen Jugendbildung. Außerdem werden Schulungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen mit und ohne Übernachtung gefördert.
3. Die Gewährung von Fördermitteln ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Empfänger seinen Beitritt zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit erklärt hat.
4. Kreiszuschüsse werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ausschlaggebend für die Auszahlung ist das Eingangsdatum, wonach die Anträge chronologisch abgearbeitet werden.
5. Maßnahmen mit privatem, einem überwiegend beruflichen, schulischen, wissenschaftlichen, rein religiösen, parteipolitischen oder überwiegend leistungssportlichen Charakter sind nicht zuwendungsfähig.
6. Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen, sind nicht zuschussfähig.
7. Zuschüsse für Veranstaltungen werden nur für TeilnehmerInnen aus dem Westerwaldkreis gewährt. Ausnahmen stellen die internationalen Jugendbegegnungen dar.

Jede/r TeilnehmerIn muss grundsätzlich die Teilnahme an der Maßnahme durch eigenhändige Unterschrift bestätigen.

8. Es werden ausschließlich ehrenamtliche LeiterInnen bezuschusst. Hauptamtliche BetreuerInnen sind im Antragsformular kenntlich zu machen.
9. Der Antragsteller ist verpflichtet den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

Maßnahmen, zu denen in der Antragstellung – wider besseres Wissen – falsche Angaben gemacht wurden, führen zur Ablehnung des gesamten Antrags.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Jugendpflegeetat

Zuschüsse, die nicht ordnungsgemäß verwendet oder auf Grund falscher Angaben bewilligt wurden, können zurückgefordert werden.

10. Die entstandenen Kosten für Übernachtungsstätten und Referenten sind per Rechnung zu belegen.
11. Die Anträge sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Kreisverwaltung/ Jugendpflege unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen.

Später eingehende Anträge können bei der Bezuschussung nicht berücksichtigt werden.
12. Fahrt-, Essens- und Pausenzeiten zählen nicht als Programmzeiten.
13. Die Förderungsvoraussetzungen der verschiedenen Maßnahmen sind den Einzelbestimmungen zu entnehmen.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
14. Der Antragsteller ist mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragstellung laut DSGVO einverstanden. Weitere Informationen unter folgendem link: <https://www.westerwaldkreis.de/datenschutz.html>

II. Förderung der Jugendarbeit

1. Soziale Bildung und Freizeit

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung, die der Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens und Freizeit dienen.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

1.1 TeilnehmerInnen

Es müssen mindestens 7 Kinder/Jugendliche aus dem Westerwaldkreis an der Maßnahme teilnehmen. Sollten weniger als 7 kreisangehörige Kinder/Jugendliche zugegen sein, muss dem Zuschussformular eine Gesamtteilnehmerliste zugefügt werden.

1.2 BetreuerInnen

Pro 7 TeilnehmerInnen aus dem Westerwaldkreis wird eine weitere volljährige ehrenamtliche Betreuungskraft, ebenfalls aus dem Kreisgebiet, bezuschusst. Hauptamtliche BetreuerInnen werden nicht berücksichtigt.

1.3 Altersgrenzen

Die TeilnehmerInnen müssen zwischen 6 und 27 Jahre alt sein. Die BetreuerInnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein, eine Altersobergrenze besteht nicht.

1.4 Dauer

Die Maßnahmen müssen an mindestens 3 und höchstens 21 Veranstaltungstagen bei auswärtiger Übernachtung stattfinden. Als Beginn und Ende der Maßnahme wird der Ankunfts- und Abreisetag am Zielort zugrunde gelegt.

1.5 Programm

Dem Antrag muss kein Programm beigefügt werden.

1.6 Kreiszuschuss

Der Kreiszuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn bzw. BetreuerIn aus dem Westerwaldkreis.

Schwerbehinderte TeilnehmerInnen zwischen 6 und 27 Jahren mit amtlichem Schwerbehindertenausweis werden je nach Grad der Behinderung (GdB) und Merkzeichen bezuschusst. (s. Beiblatt)

2. Internationale Jugendbegegnung

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung im In- und Ausland, die dem interkulturellen Austausch der teilnehmenden Jugendgruppen dienen. Internationale Jugendbegegnungen bieten die Möglichkeit mehr von dem jeweiligen Partnerland und den Menschen zu erfahren.

Reine Wettkampf- oder Turnierbegegnungen, Trainingslager sowie touristische Fahrten oder Freizeit- und Erholungsmaßnahmen ohne Begegnungscharakter werden nicht gefördert.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

2.1 TeilnehmerInnen

2.2.1 *Maßnahme im Ausland*

Es müssen mindestens 7 Kinder/Jugendliche aus dem Westerwaldkreis teilnehmen. Sollten weniger als 7 kreisangehörige TeilnehmerInnen zugegen sein, muss dem Zuschussformular eine Gesamtteilnehmerliste zugefügt werden.

Es werden nur die kreisangehörigen Kinder und Jugendlichen aus dem Westerwaldkreis bezuschusst.

2.2.2 *Maßnahme in Deutschland*

Es müssen mindestens 7 ausländische und kreisangehörige Kinder/Jugendliche teilnehmen. Die Anzahl der Gäste darf die Zahl der kreisangehörigen TeilnehmerInnen nicht übersteigen und ist auf maximal 45 ausländische TeilnehmerInnen begrenzt. Dem Zuschussantrag muss eine Gesamtteilnehmerliste aller TeilnehmerInnen zugefügt werden.

Bei Unterbringung der Gäste in Gastfamilien, werden nur die Gäste bezuschusst.

Erfolgt die Unterbringung der deutschen und ausländischen Kinder/Jugendlichen in einer Übernachtungsstätte, Zeltlager o. ä. wird der Zuschuss für beide gewährt.

2.3 BetreuerInnen

2.3.1 *Maßnahme im Ausland*

Pro 7 TeilnehmerInnen aus dem Westerwaldkreis kann eine weitere volljährige ehrenamtliche Betreuungskraft, ebenfalls aus dem Kreisgebiet, bezuschusst werden. Hauptamtliche BetreuerInnen werden nicht berücksichtigt.

2.3.2 *Maßnahme in Deutschland*

Pro 7 TeilnehmerInnen der Partnergruppe, kann eine zusätzliche volljährige Betreuungsperson, aus dem Westerwaldkreis oder dem Partnerland bezuschusst werden. Hauptamtliche BetreuerInnen werden nicht berücksichtigt.

2.4 Altersgrenzen

Die TeilnehmerInnen müssen zwischen 6 und 27 Jahre alt sein. Die BetreuerInnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein, eine Altersobergrenze besteht nicht.

2.5 Dauer

Die Maßnahmen müssen an mindestens 3 und höchstens 21 Veranstaltungstagen mit Übernachtung stattfinden.

2.5.1 *Maßnahme im Ausland*

Als Beginn und Ende der Maßnahme wird der Ankunfts- und Abreisetag am Zielort zugrunde gelegt.

2.5.2 *Maßnahme im Inland*

Bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen werden An- und Abreisetag voll bezuschusst, wenn an beiden Tagen ein Programm von mindestens 3 Programmstunden (à 60 Minuten) durchgeführt wurde.

2.6 Programm

2.6.1 *Maßnahme im Ausland*

Dem Antrag muss kein Programm beigefügt werden.

2.6.2 *Maßnahme im Inland*

Dem Antrag muss ein interkulturelles Programm mit genauen Angaben über Datum, Uhrzeiten und Ablauf der Maßnahme beigefügt werden. Das Programm soll den TeilnehmerInnen Einblick in die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der jeweiligen Partnergruppe geben.

Für die Förderung ist ein Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (à 60 Minuten) für die Hälfte der Gesamtaufenthaltstage erforderlich. Beispiel: Bei einem Gesamtaufenthalt von 10 Tagen muss an 5 Tagen ein sechsstündiges Programm nachgewiesen werden.

2.7 Kreiszuschuss

2.7.1 *Maßnahme im Ausland*

Der Kreiszuschuss beträgt 2,50 Euro pro Tag und TeilnehmerIn bzw. BetreuerIn aus dem Westerwaldkreis.

2.7.2 *Maßnahme im Inland*

Unterbringung in Gastfamilien

Bei Unterbringung der Gäste in Gastfamilien, beträgt der Kreiszuschuss 2,50 Euro pro Tag und ausländischen TeilnehmerIn.

Unterbringung in Übernachtungsstätten

Erfolgt die Unterbringung der deutschen und ausländischen Kinder/Jugendlichen gemeinsam in einer Übernachtungsstätte, Zeltlager o. ä., beträgt der Kreiszuschuss 2,50 Euro pro Tag. Dieser Betrag wird sowohl für kreisangehörige Kinder und Jugendliche, als auch für die ausländischen TeilnehmerInnen gewährt.

Schwerbehinderte TeilnehmerInnen zwischen 6 und 27 Jahren mit amtlichem Schwerbehindertenausweis werden je nach Grad der Behinderung (GdB) und Merkzeichen bezuschusst. (s. Beiblatt)

3. Politische Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung, die der staatsbürgerlichen und politischen Bildung der Jugend dienen. Politische Jugendbildung beschäftigt sich mit politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft. Sie soll jungen Menschen gesellschaftspolitische Vorgänge verstehbar machen und sie zur Wahrnehmung eigener Rechte und Pflichten in der Gesellschaft ermutigen.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

3.1 TeilnehmerInnen

Es müssen mindestens 7 Kinder/Jugendliche aus dem Westerwaldkreis teilnehmen. Sollten weniger als 7 kreisangehörige Kinder/Jugendliche zugegen sein, muss dem Zuschussformular eine Gesamtteilnehmerliste zugefügt werden.

3.2 BetreuerInnen

Pro 7 TeilnehmerInnen aus dem Westerwaldkreis kann eine weitere volljährige ehrenamtliche Betreuungskraft, ebenfalls aus dem Kreisgebiet, bezuschusst werden. Hauptamtliche BetreuerInnen werden nicht berücksichtigt.

3.3 Altersgrenzen

Die TeilnehmerInnen müssen zwischen 12 und 27 Jahre alt sein. Die BetreuerInnen müssen mindestens 18 Jahre sein, eine Altersobergrenze besteht nicht.

3.4 Dauer

Die Maßnahmen müssen an mindestens 2 und höchstens 7 Veranstaltungstagen mit Übernachtung stattfinden.

3.5 Programm

Dem Antrag muss ein Programm mit genauen Angaben über Datum, Uhrzeiten, Themen und Referenten beigefügt werden. Aus dem Programm muss ein eindeutiger gesellschaftspolitischer Bezug hervorgehen.

Für die volle Förderung ist ein Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (à 60 Minuten) je Tag erforderlich. Werden weniger als 6, aber mehr als 3 Programmstunden (à 60 Minuten) nachgewiesen, gilt der halbe Tagessatz.

Bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen werden An- und Abreisetag voll bezuschusst, wenn an beiden Tagen ein Programm von mindestens 3 Programmstunden (à 60 Minuten) durchgeführt wurde. Finden am Tag der An- oder Abreise weniger als 3, aber mehr als 1,5 Stunden Programm statt, wird dieser Tag mit dem halben Tagessatz bezuschusst.

3.6 Referentenhonorar

Bei Maßnahmen der politischen Jugendbildung kann ein Referentenhonorar von 25,50 € je 90 Minuten, soweit der/die ReferentIn nicht haupt- oder ehrenamtliche/r MitarbeiterIn des Veranstalters (Dachverband) ist, abgerechnet werden. Es können pro Tag höchstens 4 Referatseinheiten, maximal in Höhe des vorgelegten Rechnungsbelegs gefördert werden.

3.7 Kreiszuschuss

Der Kreiszuschuss beträgt 3,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn bzw. BetreuerIn aus dem Westerwaldkreis.

Schwerbehinderte TeilnehmerInnen zwischen 12 und 27 Jahren mit amtlichem Schwerbehindertenausweis werden je nach Grad der Behinderung (GdB) und Merkzeichen bezuschusst. (s. Beiblatt)

4. Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen

Gefördert werden Maßnahmen mit und ohne Übernachtung, die das Ziel haben ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Themen der Kinder- und Jugendarbeit zu schulen. Damit sollen diese in die Lage versetzt werden, die Arbeit im Verein oder Verband selbst gestalten zu können.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

4.1 TeilnehmerInnen

Es müssen mindestens 7 ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus dem Westerwaldkreis an der Veranstaltung teilnehmen. Sollten weniger als 7 kreisangehörige TeilnehmerInnen zugegen sein, muss dem Zuschussformular eine Gesamtteilnehmerliste zugefügt werden.

4.2 LeiterInnen

Die ehrenamtlichen LeiterInnen der Maßnahme werden genauso bezuschusst wie die TeilnehmerInnen selbst. Bei hauptamtlichen LeiterInnen und ReferentInnen wird die Teilnahme nicht gefördert.

4.3 Altersgrenzen

Die TeilnehmerInnen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die LeiterInnen müssen mindestens volljährig sein. Eine Altersobergrenze besteht weder bei den TeilnehmerInnen, noch bei den LeiterInnen.

4.4 Dauer

4.4.1 *Schulung mit Übernachtung*

Die Zahl der Veranstaltungstage wird auf mindestens 2 und höchstens 7 Tage festgelegt.

4.4.2 *Schulung ohne Übernachtung*

Die Zahl der Veranstaltungstage wird auf mindestens 1 und höchstens 5 Tage festgelegt.

4.5 Programm

Dem Antrag muss ein Programm mit genauen Angaben über Datum, Uhrzeiten, Themen und Referenten beigefügt werden.

4.5.1 Schulung mit Übernachtung

Für die volle Förderung ist ein Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (à 60 Minuten) je Tag erforderlich. Werden weniger als 6, aber mehr als 3 Programmstunden (à 60 Minuten) nachgewiesen, gilt der halbe Tagessatz.

Bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen werden An- und Abreisetag voll bezuschusst, wenn an beiden Tagen ein Programm von mindestens 3 Programmstunden (à 60 Minuten) durchgeführt wurde. Finden am Tag der An- oder Abreise weniger als 3, aber mehr als 1,5 Stunden Programm statt, wird dieser Tag mit dem halben Tagessatz bezuschusst.

4.5.2 Schulung ohne Übernachtung

Für die volle Förderung ist ein Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (à 60 Minuten) je Tag erforderlich. Werden weniger als 6, aber mehr als 3 Programmstunden (à 60 Minuten) nachgewiesen, gilt der halbe Tagessatz.

4.6 Referentenhonorar

Bei Schulungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen mit und ohne Übernachtung kann ein Referentenhonorar von 25,50 € je 90 Minuten abgerechnet werden, soweit der/die ReferentIn nicht haupt- oder ehrenamtliche/r MitarbeiterIn des Veranstalters ist.

Es können pro Tag höchstens 4 Referatseinheiten, maximal in Höhe des vorgelegten Rechnungsbelegs gefördert werden.

4.7 Kreiszuschuss

4.7.1 Schulung mit Übernachtung

Der Kreiszuschuss beträgt 3,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn bzw. LeiterIn aus dem Westerwaldkreis.

4.7.2 Schulung ohne Übernachtung

Der Kreiszuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn bzw. LeiterIn aus dem Westerwaldkreis.

Schwerbehinderte TeilnehmerInnen ab 14 Jahren mit amtlichem Schwerbehindertenausweis werden je nach Grad der Behinderung (GdB) und Merkzeichen bezuschusst. (s. Beiblatt)

III. Förderung von Jugendräumen/-zentren

Der Kreis bewilligt entweder einen Baukostenzuschuss nach Nr. III, 1 oder einen Einrichtungszuschuss nach Nr. III, 2.

1. Bau von Jugendräumen/-zentren

Der Westerwaldkreis fördert die Schaffung von Jugendräumen/-zentren in den Ortsgemeinden, in denen bisher kein Jugendraum vorhanden ist und der den Jugendlichen als offener Jugendtreff zur selbständigen Nutzung zur Verfügung gestellt wird, sowie Jugendzentren.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

1.1 Antragstellung

Der Antrag ist formlos und vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Kreisjugendpflege einzureichen.

1.1.1 Antragsteller

Antragsteller ist der Träger des Jugendraumes. Förderanträge sind über die Gemeinden, wenn diese nicht selbst Träger sind, zu stellen. Die Gemeinde muss den Antrag befürworten.

1.1.2 Art und Umfang des Antrags

Dem formlosen Antrag ist folgendes beizufügen:

- Kurze Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit durch die Ortsgemeinde und den Jugendvorstand
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Baupläne (Grundrisse) und Baubeschreibung

1.2 Antragsbewilligung

Über die Förderanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Bewilligung beinhaltet keine öffentlich rechtlichen Genehmigungen. Diese sind vom Antragsteller rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

1.2.1 Ausschluss von Mehrkosten

Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

1.3 Beginn der Baumaßnahmen

Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Kreiszuschüsse verbindlich zugesagt sind. Vor der verbindlichen Zusage dürfen auch keine Anschaffungen durchgeführt werden.

In dringenden Fällen kann die Verwaltung des Jugendamts einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen; aus der Zustimmung können keine finanziellen Verpflichtungen des Kreises abgeleitet werden.

1.4 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind prüffähige Belege beizufügen.

1.3.1 Einhaltung der einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnung

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bescheinigen, dass die einschlägigen Vergabevorschriften (VOL/ VOB und die hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) beachtet wurden.

1.5 Kreiszuschuss

Ein Zuschuss wird für die erstmalige Schaffung eines Jugendraumes/- zentrums durch Neubau, Ausbau und Umbau (Baukostenzuschuss) gewährt.

Der Westerwaldkreis gewährt einen Baukostenzuschuss (Neubau, Umbau, Ausbau) bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 3000 Euro im Einzelfall.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung ist zweckgebunden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre. Wird der Jugendraum innerhalb von 10 Jahren, nicht nur vorübergehend, geschlossen, können die Kreiszuschüsse anteilmäßig zurückgefordert werden.

2. Ersteinrichtung von Jugendräumen/- zentren

Der Westerwaldkreis fördert die Ersteinrichtung von Jugendräumen/- zentren in den Ortsgemeinden, in denen bisher kein Jugendraum vorhanden ist und der den Jugendlichen als offener Jugendtreff zur selbständigen Nutzung zur Verfügung gestellt wird, sowie Jugendzentren.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

2.1 Antragstellung

Der Antrag ist formlos und vor dem Kauf der Ersteinrichtungsgegenstände bei der Kreisjugendpflege einzureichen.

2.1.1 Antragsteller

Antragsteller ist der Träger des Jugendraumes. Förderanträge sind über die Gemeinden, wenn diese nicht selbst Träger sind, zu stellen. Die Gemeinde muss den Antrag befürworten.

2.1.2 Art und Umfang des Antrags

Dem formlosen Antrag ist folgendes beizufügen:

- Kurze Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit durch die Ortsgemeinde oder den Jugendvorstand
- Kosten- und Finanzierungsplan

2.2 Antragsbewilligung

Über die Förderanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2.2.1 Ausschluss von Mehrkosten

Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

2.3 Anschaffung der Einrichtungsgegenstände

Mit der Anschaffung und Einrichtung der Einrichtungsgegenstände darf erst begonnen werden, wenn die Kreiszuschüsse verbindlich zugesagt wurden.

In dringenden Fällen kann die Verwaltung des Jugendamts einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen; aus der Zustimmung können keine finanziellen Verpflichtungen des Kreises abgeleitet werden.

2.4 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind prüffähige Belege beizufügen.

2.5 Kreiszuschuss

Ein Zuschuss wird für die erstmalige Schaffung eines Jugendraums/- zentrum mit Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (Ersteinrichtung) gewährt. Bestehende Einrichtungen werden nicht bezuschusst.

Der Westerwaldkreis gewährt einen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung ist zweckgebunden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Wird der Jugendraum innerhalb von 10 Jahren, nicht nur vorübergehend, geschlossen, können die Kreiszuschüsse anteilmäßig zurückgefordert werden.

3. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Betreuung eines offenen Jugendraumes der Gemeinden

Der Westerwaldkreis fördert Jugendvorstände und eine vom Träger benannte verantwortliche Person, die sich in der jeweiligen Ortsgemeinde ehrenamtlich für die Betreuung eines offenen Jugendraumes zur Verfügung stellen.

F ö r d e r u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

3.1 Antragstellung

Der formlose Antrag ist von der/ den betreuenden Personen über die Ortsgemeinde zu stellen, die die Angaben des Antragstellers bestätigen muss.

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mindestens ein volles Jahr ausgeübt worden sein.

Der Jugendvorstand muss nachweislich an einer Jugendtreffleiterschulung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe teilgenommen haben.

Der Antrag kann frühestens am 01.10. und spätestens am 30.11. des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

3.2 Kreiszuschuss

Der Westerwaldkreis fördert die ehrenamtliche Mitarbeit mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 150,00 Euro pro Gemeinde.

IV. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2021 in Kraft und bleiben bis zum Beschluss des Jugendhilfeausschusses über eine neue Konzeption wirksam.

Montabaur, Juli 2021



Achim Schwickert, Landrat

Beiblatt für TeilnehmerInnen mit einer Schwerbehinderung

Merkzeichen	GdB	Jugendbegegnung			Zuschuss Pol. Bildung	Schulung mit Übernachtung	Schulung ohne Übernachtung
		Zuschuss Soziale Bildung	Zuschuss Int.	Zuschuss Pol. Bildung			
ohne	mind. 50	4,00€/Tag/TN	5,00€/Tag/TN	6,00€/Tag/TN	6,00€/Tag/TN	4,00€/Tag/TN	tz
g	mind. 50	6,00€/Tag/TN	7,50€/Tag/TN	9,00€/Tag/TN	9,00€/Tag/TN	6,00€/Tag/TN	
aG, H, BI oder GI	mind. 80	8,00€/Tag/TN	10,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	8,00€/Tag/TN	
H		8,00€/Tag/TN	10,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	8,00€/Tag/TN	
BI		8,00€/Tag/TN	10,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	8,00€/Tag/TN	
GI		8,00€/Tag/TN	10,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	12,00€/Tag/TN	8,00€/Tag/TN	
B		Zusätzlich 2,00€/Tag/ Begleitperson	Zusätzlich 2,50€/Tag/ Begleitperson	Zusätzlich 3,00€/Tag/ Begleitperson	Zusätzlich 3,00€/Tag/ Begleitperson	Zusätzlich 2,00€/Tag/ Begleitperson	